

# Gesellschaftsrecht

Von Rechtsanwälten Prof. Dr. Dieter Leuring, Bonn, und Dr. Daniel Rubner, München

## Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)

Rechtsanwälte Dr. Daniel Rubner und Dr. Lutz Pospiech, München

Am 1.8.2021 tritt das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 und soll ua zu einer besseren Vernetzung der europäischen Transparenzregister führen. Dementsprechend wird vor allem das Geldwäschegesetz (GwG) geändert, das bisher schon die Regelungen zum Transparenzregister enthält. Für Gesellschaften, die bisher nicht den Regelungen zum Transparenzregister unterfielen, enthält das TraFinG gestaffelte Übergangsfristen.

### I. Einleitung

Das Transparenzregister soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern (vgl. dazu näher Fuchs/Lakenberg NJW-Spezial 2017, 463). Es wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und untersteht der Aufsicht des Bundesverwaltungsamts. Nach §§ 18 ff. GwG sind Gesellschaften verpflichtet, im Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten eintragen zu lassen. Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählt jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (vgl. § 3 II GwG). Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter nach diesen Kriterien ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner.

Die Pflicht, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle mitzuteilen, trifft sowohl juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 GwG) als auch Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 GwG). Die Pflichten gelten auch für ausländische Gesellschaften oder Trustees, sofern diese mit der Gesellschaft oder dem Trust Immobilien in Deutschland erwerben wollen (§§ 20 I 2, 21 I 2 GwG).

### II. Wegfall der Mitteilungsfiktion

Bislang war das Transparenzregister als Auffangregister konzipiert. Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigter sich bereits nachvollziehbar aus anderen öffentlich einsehbaren und elektronisch abrufbaren Registern ergibt (zB Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister), mussten bisher keine zusätzliche Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister richten. Insoweit griff bisher die Meldfiktion des § 20 II GwG aF. Gegenwärtig kommt die Mitteilungsfiktion neben börsennotierten Gesellschaften (Meldepflichten nach §§ 33 ff. WpHG) insbesondere der GmbH zugute, da sich aus der Gesellschafter-

liste im Regelfall die wirtschaftlich Berechtigten ermitteln lassen.

Diese Mitteilungsfiktion entfällt künftig durch die ersatzlose Streichung des § 20 II GwG aF. Hintergrund ist dabei, dass das deutsche Transparenzregister mittelfristig mit den anderen europäischen Transparenzregistern verknüpft werden soll. Die bisherige Regelung in Deutschland, die einem Auffangregister entsprach, widerspricht dieser europäischen Idee. Somit ist das Register zu einem Vollregister umzugestalten. Diese Umgestaltung führt zwangsläufig auch zu einem Wegfall bisheriger Befreiungsmöglichkeiten (Engels Newsdienst Compliance 2021, 210002).

Für Gesellschaften, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfiktion erstmals meldepflichtig werden, sieht das Gesetz rechtsformabhängig folgende Übergangsfristen vor (§ 59 VIII GwG nF): für AG, SE und KGaA bis zum 31.3.2022; für GmbH, Partnerschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften bis zum 30.6.2022; in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2022 (vor allem Stiftungen, eingetragene Personengesellschaften). Diese Fristen gelten jedoch nur für diejenigen Gesellschaften, die nach aktueller Rechtslage nicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind. In sonstigen Fällen muss die Mitteilung unverzüglich vorgenommen werden. Für Gesellschaften oder Vereinigungen, die ab Inkrafttreten des TraFinG neu gegründet werden, gilt ebenfalls die unverzügliche Mitteilungspflicht der wirtschaftlich Berechtigten.

### III. Automatische Eintragung für Vereine

§ 20 a GwG nF sieht im Hinblick auf die Mitteilungspflichten eine Entlastung der eingetragenen Vereine iSd § 21 BGB vor. Danach ist im Grundsatz die registerführende Stelle auf Grundlage der Daten des Vereinsregisters verpflichtet, die Eintragungen für den Verein in das Transparenzregister vorzunehmen, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung durch den Verein nach § 20 I 1 GwG bedürfte. Vielmehr gelten die im Vereinsregister stehenden Daten als Angaben des Vereins. Als wirtschaftlich Berechtigte werden gemäß § 3 II 5 GwG die Vorstandsmitglieder des Vereins mit den in § 19 I GwG genannten Angaben eingetragen. Allerdings besteht insbesondere dann eine eigene Verpflichtung des Vereins zur Mitteilung, wenn eine Änderung im Vereinsvorstand nicht unverzüglich im Vereinsregister angemeldet worden ist oder die Angaben im Vereinsregister – auf denen die registerführende Stelle an sich aufsetzt – unrichtig sind (vgl. zum Ganzen Goette DStR 2021, 1551).

### IV. Immobilientransaktionen

Eine weitere Änderung sieht das TraFinG für die Mitteilungspflichtigen ausländischer Vereinigungen beim Erwerb in Deutschland belegener Immobilien vor. Bislang mussten ausländische Vereinigungen ihre wirtschaftlich Berechtigten nur bei einem Direkterwerb einer inländischen Immobilie (Asset Deal) an das Transparenzregister melden. Künftig

ist auch der mittelbare Erwerb von Immobilien transparentspflichtig: § 20 I 2 GwG nF sieht vor, dass eine ausländische Vereinigung zukünftig auch dann meldepflichtig ist, wenn sie Anteile an einer Gesellschaft mit inländischem Grundbesitz erwirbt (Share Deal). Entsprechendes gilt bei Immobilien-Share-Deals durch ausländische Trustees (§ 21 I 2 GwG nF).

## V. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sieht § 23 I GwG nach wie vor eine gestaffelte Regelung vor: Zur Einsichtnahme berechtigt sind bestimmte Behörden, die geldwäscherechtlich Verpflichteten iSd § 2 GwG sowie die Mitglieder der Öffentlichkeit. Verpflichtete iSd § 2 GwG müssen jedoch darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgt. Eine Einsichtnahme der Öffentlichkeit ist auf folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beschränkt: Vor- und Zuname, Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung, Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit (nach § 23 I 3 GwG nF: alle Staatsangehörigkeiten).

An diesen gestaffelten Einsichtnahmerechten ändert sich im Grundsatz nichts. Bisher ist allerdings nur ein manueller Abruf der im Transparenzregister enthaltenen Daten möglich. Mit § 23 III GwG nF wird nun die Möglichkeit eines automatisierten Abrufs geschaffen, der allerdings auf Behörden und privilegierte Verpflichtete beschränkt ist. Dabei handelt es sich neben Notaren insbesondere um Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsinstitute und Versicherungsunternehmen. Die Möglichkeit des automatisierten Abrufs findet ab dem 1.1.2023 Anwendung (§ 59 III GwG nF).

## VI. Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten

Schon bisher galt, dass die geldwäscherechtlich Verpflichteten nach § 23 I 1 Nr. 2 GwG der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden haben, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (§ 23 a I GwG). § 23 a IIIa GwG nF berechtigt nunmehr die registerführende Stelle, bei der Überprüfung abgegebener Unstimmigkeitsmeldungen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten anzufertigen, und zwar auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen, Unstimmigkeitsmeldungen und von Verpflichteten übermittelter Mitteilungen. Solche Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten dürfen zwei Jahre aufbewahrt, aber nicht ins Transparenzregister eingetragen werden. Sie können jedoch im Einzelfall von bestimmten Behörden eingesehen werden (vgl. Goette DStR 2021, 1551).

## VII. Fazit

Das TraFinG bringt eine erhebliche Ausweitung der Meldepflichten für Gesellschaften, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion des § 20 II GwG aF berufen konnten. Dabei gelten aber die oben dargestellten Übergangsfristen. Nach § 59 IX GwG nF sind zudem die entsprechenden Bußgeldvorschriften bis ins Jahr 2023 ausgesetzt. ■